#### Dritter Abschnitt

# Gerichtliche Voruntersuchung

# Fälle der Voruntersuchung.

\$178

- (1) In den zur Zuständigkeit des Volksgerichtshofs, der Oberlandesgerichte oder der Schwurgerichte gehörenden Strafsachen findet auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft sie nach pflichtgemäßem Ermessen für erforderlich hält.
- (2) Auch in anderen Strafsachen findet die Voruntersuchung statt, wenn die Staatsanwaltschaft es beantragt. Die Staatsanwaltschaft soll den Antrag nur stellen, wenn außergewöhnliche Umstände die Führung der Voruntersuchung durch einen Richter gebieten.

Aum.: Durch Art. 4 Ziff. la bis d des Ges. zur Änderung von Vorschriften des Strafverfahrens und des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 28. Juni 1935 (RGBI 1 S. 844) ist der § 178 neu gefäßt, ist dem § 179 ein Satz 2 angefügt, sind die §§ 180 bis 183 gestrichen und sind dem § 184 ein zweiter und dritter Absatz ängefügt worden.

## Antrag auf Voruntersuchung.

§ 179

Der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung muß den Beschuldigten und die ihm zur Last gelegte Tat bezeichnen. Dem Antrag ist zu entsprechen.

Anm.i Vgl. Anm. zu § 178.

## Ablehnung des Antrags.

§§ 180-183

(gestrichen)

Anm.: Vgl. Anm. zu § 178,